

Sonderregelungen für die Anerkennung von Krankenpflegeausbildungen in Polen und Rumänien

1. Polen

Beginn bzw. Abschluss der Ausbildung vor dem 01.05.2004

Ausbildung erfüllt nicht die Mindestanforderungen Art. 31 RL 2005/36/EG

- **dyplom licencjata pielęgniarstwa**

und

- Bescheinigung der zuständigen Behörde über eine 3jährige ununterbrochene, tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des Berufs in der allgemeinen Pflege in den letzten 5 Jahren vor Ausstellen der Bescheinigung

oder

- **dyplom pielęgniarcki albo pielęgniarcki dyplomowanej**

und

- Bescheinigung der zuständigen Behörde über die 5jährige ununterbrochene, tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des Berufs in der allgemeinen Pflege in den letzten 7 Jahren vor Ausstellen der Bescheinigung

oder

- **Diplom „Bakkalaureat“**, welches auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde.

Sonstige Pflegeabschlüsse auf Sekundarniveau

Berufsangehörige, die lediglich eine Ausbildung auf Sekundarniveau absolviert haben, können nicht als Gesundheits- und Krankenpfleger anerkannt werden, ggf. kann die Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer beantragt werden.

2. Rumänien

Beginn oder Abschluss der Ausbildung vor dem 01.01.2007

- **Postsekundäre Ausbildung an einer scoala postliceala**

und

- Bescheinigung der zuständigen Behörde über die 5jährige ununterbrochene, tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des Berufs in der allgemeinen Pflege in den letzten 7 Jahren vor Ausstellen der Bescheinigung

